

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (Gesetz zur Erhebung von kostendeckenden Hochschulge- bühren für internationale Studenten)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um von internationalen Studenten kostendeckende Studiengebühren zu erheben. Dies gilt nicht für Personen, die sich bereits vor ihrem Studienaufenthalt im Inland aufhielten und entweder selbst oder durch ihre Eltern über steuerpflichtige Erwerbsarbeit an den Kosten des Studiums beteiligt wurden. Die zusätzlichen Einnahmen sollen die Kosten des Landes für internationale Studenten neutralisieren. Außerdem sollen die Einnahmen den Hochschulen zugutekommen, um damit die Studienbedingungen zu verbessern. Ziel des Gesetzentwurfes ist zudem, einen Inlandsbezug derjenigen Studenten sicherzustellen, die auf Kosten des Steuerzahlers ein Studium in Baden-Württemberg absolvieren.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Einführung von Studiengebühren führte nicht zu der bei der Einführung angegebenen Wirkung, die Studienbedingungen mittels zusätzlicher Ressourcen zu verbessern. Stattdessen studieren viele internationale Studenten in Baden-Württemberg, die wenig bis gar keinen Inlandsbezug haben und oft nach dem Studium Deutschland wieder verlassen. Diese Tendenz wird durch internationale Studiengänge in englischer Sprache noch verstärkt.

C. Alternativen

Bei Beibehaltung des Status quo müssen weiterhin einheimische Steuerzahler für ein Studium im Ausland oft sehr hohe Studiengebühren zahlen, während internationale Studenten in Baden-Württemberg ein Studium auf allerhöchstem fachlichem Niveau nahezu kostenlos erhalten. Dies ist gegenüber den einheimischen Steuerzahlern nicht zu rechtfertigen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine. Es ist mit Einnahmen zu rechnen, die die Kosten für internationale Studenten neutralisieren. Diese Einnahmen werden sich in Abhängigkeit von der Anzahl der internationalen Studenten und ihrer Studienfächer entwickeln.

E. Kosten für Private

Den einheimischen und EU-Bürgern entstehen keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des
Landeshochschulgebührengesetzes
(Gesetz zur Erhebung von kosten-
deckenden Hochschulgebühren
für internationale Studenten)**

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Studiengebühren für Internationale Studierende (Studiengebühr) wird entsprechend dem gewählten Studiengang kostendeckend gestaltet. Hierfür werden von dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Zusammenarbeit mit den Hochschulen in regelmäßigen Abständen die Kosten der verschiedenen Studiengänge errechnet. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen in Baden-Württemberg erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr an die Hochschulen anteilmäßig zu entrichten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 7 werden aufgehoben.
- b) Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 1 bis 3.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 4, 5 und 7 werden die Absätze 3 bis 5.

4. In § 7 werden die Wörter „oder ganz oder teilweise erlassen“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

23.7.2025

Baron
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Verbesserung der Qualität unseres Hochschulsystems ist eine umfassende Kostenbeteiligung internationaler Studenten notwendig.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 4 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) wird beibehalten, die Gebühren werden kostendeckend gestaltet. Hierfür werden von den Universitäten und den Hochschulen gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kosten für die jeweiligen Studiengänge an den jeweiligen Universitäten und Hochschulen alle zwei Jahre ermittelt. Die ermittelten Kosten werden an geeigneter Stelle im Internet und analog veröffentlicht. Bei Bewerbung der Studenten um einen Studienplatz sind die Bewerber auf die Studiengebühren hinzuweisen. Vor Immatrikulation ist von den Studenten ein entsprechender Vertrag zu unterzeichnen, in denen sich die Studenten zur Zahlung der Studiengebühren bereit erklären.

Zu Nummer 2

Es werden Ausnahmen gewährt, die aber dem Grundgedanken des Gesetzes nicht widersprechen dürfen. Um den Gedanken der Kostenbeteiligung zu stärken, werden internationalen Studenten Ausnahmen gewährt, wenn sie selbst mindestens fünf Jahre im Inland steuerpflichtig erwerbstätig gewesen sind oder ein Elternteil mindestens drei Jahre im Inland steuerpflichtig erwerbstätig gewesen ist. Um den Leistungsgedanken zu stärken, werden weitere Ausnahmen gewährt für Promotionsstudenten und weitere Post-graduate-Studenten, wenn diese bereits in dem jeweiligen Studienfach ein Studium im Inland erfolgreich absolviert haben.

Zu Nummer 3

Gebührenbefreiungen nach § 6 Absatz 1 LHGebG werden weiterhin möglich sein, um internationale Abkommen nicht zu gefährden. Diese werden jedoch im Einzelnen geprüft werden.

Eine Befreiung nach Asylstatus wird es nicht geben, da sich dies als weiterer Anziehungsmagnet für ein bereits überlastetes Asylsystem auswirkt. Um den Leistungsgedanken zu stärken, werden Befreiungen für besonders begabte Studenten gewährt. Weiterhin sind Befreiungen für Studenten möglich, bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Zu Nummer 4

Der Erlass von Gebühren ist nicht vorgesehen, eine Stundung ist weiterhin möglich.

Zu Artikel 2

Aus Gründen der Planungssicherheit soll das Gesetz erst in einem Jahr zu Semesterbeginn des Wintersemesters in Kraft treten.